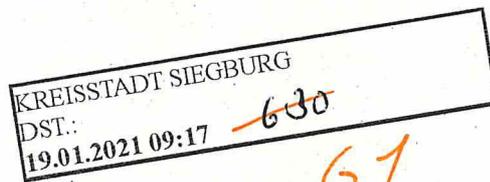




FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stadtverwaltung Siegburg  
Nogenter-Platz 10  
53721 Siegburg



Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe  
Rhein-Sieg-Kreis  
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für  
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner  
Geschäftsstelle BUND RSK  
Steinkreuzstraße 10/14  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

15.02.2021

*Handwritten signature and date: 15.02.2021*

## Bürger\*innenantrag gemäß Gemeindeordnung

### Gewerbegebiet Zange II

Bebauungspläne jeweils vom 14.03.1992

58/3 - „Zange II (oben)“

58/2 - „Zange II (L 332 rechts oben)“ (Blatt 1)

58/2 - „Zange II (L 332 Mitte oben)“ (Blatt 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

### Beschlussvorschlag:

Die Bebauungspläne für das Gewerbegebiet Zange II aus dem Jahre 1992 werden aufgehoben.

### Begründung:

Der BUND Rhein-Sieg und der Landesarbeitskreis Recht im BUND NRW haben sich mit der Genehmigungslage für das Gewerbegebiet Zange II näher auseinandergesetzt. Wir kommen zu dem Schluss, dass die oben bezeichneten

Bebauungspläne aus dem Jahre 1992 nicht vollzugsfähig sind. Wesentliche Aspekte z.B. die Auseinandersetzung mit dem Gebietsschutz, Umweltschutz, Artenschutz sowie mit wasserrechtlichen Aspekten fehlen und können wegen der substantziellen Bedeutung nicht alleine in den noch ausstehenden Baugenehmigungen abschließend bewältigt werden.

Die Bauleitplanung muss, um den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB zu entsprechen, dem Gebot der Konfliktbewältigung genügen. Hiernach ist es der Gemeinde untersagt die Lösung großräumiger Konflikte, die mit ihrer Planung verbunden sind, dem Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen. Vielmehr hat es die erkennbaren Konflikte zu lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Der weiteren Plandurchführung dürfen nur solche kleinräumigen Problematiken überlassen werden, die diese insbesondere mit dem Instrument des § 15 BauNVO auch zu lösen vermag. Entspricht ein Bebauungsplan nicht dem Gebot der Konfliktbewältigung, liegt in aller Regel eine Abwägungsdisproportionalität vor und damit ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Zudem verliert ein Bebauungsplan seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Den oben näher bezeichneten Bebauungsplänen aus dem Jahre 1992 fehlt eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Aspekten der großräumigen Planung, wodurch sie offensichtlich nicht dem Gebot der Konfliktbewältigung entsprechen. So fehlt insbesondere eine planerische Bewältigung der Vorgaben des FFH-Gebietsschutzes. Schon aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB ergibt sich die eindeutige Vorgabe, dass bei der Bauleitplanung die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete beachtet werden müssen. Das ausgewiesene Gewerbegebiet Zange II liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Sieg“ (Nr. DE-5210-303). Da dieses FFH-Gebiet erst im Jahre 1999 festgelegt wurde, überrascht es wenig, dass die in Frage stehenden Bebauungspläne von 1992 diesen Sachverhalt nicht berücksichtigen. Hierdurch fehlt es allerdings an der notwendigen Konfliktbewältigung, die aufgrund der großräumigen Wirkung der sich ergebenden Problemfelder nur auf Ebene der Bauleitplanung vorgenommen werden kann.

Der Umstand, dass die Bebauungspläne bereits vor Ausweisung des FFH-Gebiets aufgestellt waren, führt zu keiner Befreiung von den Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes. Vielmehr ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, dass das Schutzniveau der FFH-Richtlinie auch gegenüber bereits genehmigten

Projekten erhalten werden muss (EuGH, Urt. v. 7.11.2018, C-293/17 u. 294/17, juris, Rn. 85; EuGH, Urt. v. 14.1.2016, C-399/14, juris, Rn. 42 f.). Dies bedeutet zwar nicht, dass die Bebauungspläne einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Allerdings müsste jedes weitere Vorhaben, dass auf Grundlage der veralteten Bebauungspläne genehmigt werden soll, einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Die sich hierbei ergebenden Fragestellungen könnten unmöglich allein auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Schließlich würden sich mit der Schaffung eines Gewerbegebiets zahlreiche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets ergeben, welche von Veränderungen der Gewässerhydraulik bis hin zu Problematiken der Lichtimmissionen und Erschütterungen reichen. Selbst auf Ebene der Bauleitplanungen ergeben sich für die Gemeinde Herausforderungen, zu deren Bewältigung es kompetenter naturschutzfachlicher Unterstützung bedarf, da nur ein geeignetes Schutzkonzept den Anforderungen des FFH-Rechts genügen kann. Hierbei müssen Gemeinden alle Alternativen in Erwägung ziehen, um die aus Sicht des Naturschutzes verträglichste Variante zu verfolgen. Hinzu kommt, dass in unmittelbarer Nähe zum ausgewiesenen Gewerbegebiet Zange II das Naturschutzgebiet Siegaue (SU-093) sowie das Landschaftsschutzgebiet Sieg-/Aggeraue liegen. Auch insoweit lassen die Bebauungspläne eine Abwägung der sich daraus ergebenden Belange vermissen.

Weiterhin fehlt eine hinreichende planerische Auseinandersetzung mit den Belangen des Umweltschutzes. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach Anlage 1 Nr. 2 a) und b) zum Baugesetzbuch umfasst dies u.a. eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Zudem muss laut § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) bei der Abwägung berücksichtigt werden. Der Ausgleich muss hierbei durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB im Bebauungsplan erfolgen. Die vorliegenden Bebauungspläne erfüllen diese skizzierten Erfordernisse nicht ansatzweise.

Außerdem bedarf es als Teil des Umweltberichts einer Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Artenschutzes, bspw. durch einen Fachbeitrag. Hier sind

artenschutzrechtliche Verbote zu beachten, die von vornherein einer Abwägung nicht zugänglich sind, wie insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung die untersagten Handlungen mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten. Denn ein Bebauungsplan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und somit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt, ist als solcher nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB und verliert damit seine Planrechtfertigung.

Darüber hinaus fehlt dem Bebauungsplan auch ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept. So ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e) BauGB bei der Aufstellung der Bebauungspläne insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Abwässer meint hierbei u.a. das Niederschlagswasser, also das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dementsprechend können im Bebauungsplan laut § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, festgesetzt werden. Natürlich ist ein Konzept für die Beseitigung von Niederschlagswasser kein zwingender Bestandteil eines jeden Bebauungsplans. Allerdings ergeben sich gerade im vorliegenden Fall erneut großräumige Konflikte, die eine Bewältigung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich machen. So enthält das Schutzgebiet der Sieg zahlreiche schützenswerte Lebensraumtypen, die durch eine konzeptlose Niederschlagswassereinleitung insbesondere in Summation zu den bereits vorgenommenen Einleitungen zunehmend gefährdet wären.

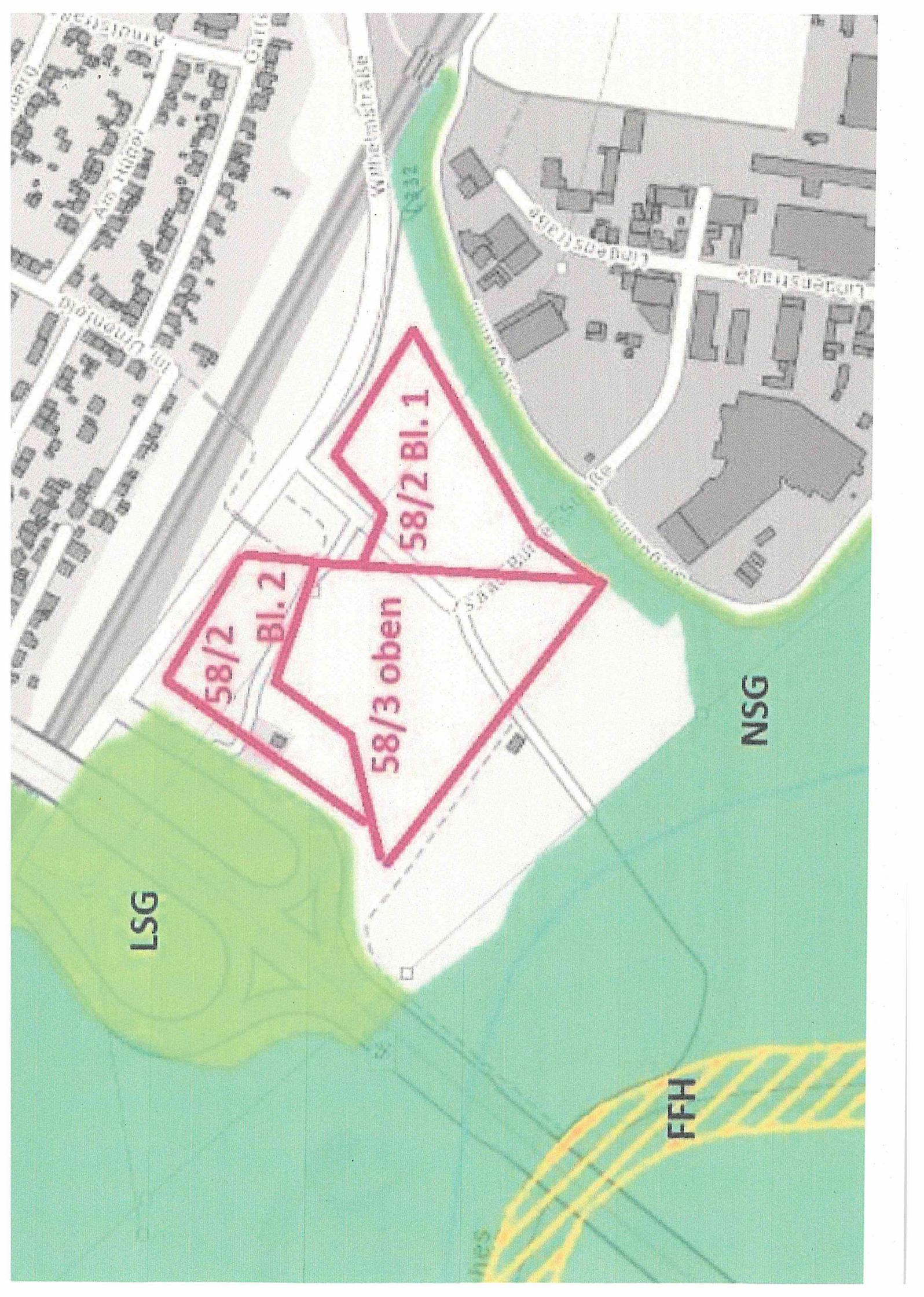
Überdies fehlt in den Bebauungsplänen generell eine Auseinandersetzung mit wasserrechtlichen Konflikten. So unterfällt die Siegaue der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und dem durch sie festgesetzten Verschlechterungsverbot. Dieses Verbot ist sowohl bei langfristigen Bewirtschaftungsplanungen als auch unmittelbar auf einzelne Genehmigungen anwendbar (Urt. v. 1.7.2015, C-461/13). Als Schutz vor Hochwasser und als besondere Lebensräume haben die Auen eine hervorragende Bedeutung. Nach derzeitiger Rechtslage müsste also der enorme Eingriff in das Überschwemmungsgebiet erst auf Genehmigungsebene zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden, was schlichtweg nicht geleistet werden kann.

Aus genannten Gründen regen wir an, die einschlägigen Bebauungspläne für das Gewerbegebiet Zange II aufzuheben. (Nur) durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes wäre es möglich, die hier nur skizzierten Konflikte in Angriff zu nehmen und die bereits bestehenden Beeinträchtigungen der Siegaue aufzuarbeiten.

Wir regen an, bei einer Neuaufstellung die planerische Ausrichtung in der gesamten Bauleitplanung an die modernen Erfordernisse anzupassen und im Plangebiet keine Bebauung, sondern Flächen für die Kompensation von Eingriffen, die an anderer Stelle im Stadtgebiet erfolgen, vorzusehen und hier eine Auenwaldentwicklung zu forcieren. Auenwälder gehören zu den defizitärsten Lebensraumtypen in NRW und sind nur innerhalb von Überschwemmungsflächen der Flüsse überhaupt entwickelbar. NRW steht im Rahmen seiner Biodiversitätsstrategie aus dem Jahre 2015 in der Pflicht, 1000 ha zusätzlich Auenwald neu zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen





58/2  
Bl. 2

58/3 oben

58/2 Bl. 1

LSG

NSG

FFH

Wittenstraße

Lindenbergstraße

Lindenstraße

1